

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |  
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

**Herausgeberinnen und Herausgeber:** Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; Dr. Günter Hörmann, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

**Geschäftsführende Herausgeber:** Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

## EDITORIAL

### Das Glück im Recht

Dr. Benedikt M. Quarch, M.A., Düsseldorf



Dr. Benedikt M. Quarch,  
M.A., Düsseldorf

Der „homo ludens“ – der spielende Mensch – ist spätestens seit dem gleichnamigen Werk des niederländischen Kulturhistorikers Johan Huizinga ein bekanntes Konzept geworden, mit dem die Bedeutung des Spiels für die Kultur beschrieben wird. So forderte der Onkel des Autors dieser Zeilen in einem freilich nicht juristisch geprägten Buch vor einigen Jahren nicht umsonst „Rettet das Spiel!“ (Gerald Hüther/Christoph Quarch, 2018). Mag diese Forderung kulturell-soziologisch ihre Daseinsberechtigung haben – was hier nicht abschließend beurteilt werden kann –, steht allerdings fest, dass das Glücksspiel keiner Rettung bedarf, sondern sich insbesondere dank des Internets weithin immenser Beliebtheit erfreut: die Anbieter von (Online)-Glücksspielangeboten machen Milliardenumsätze und bedauerlicherweise leiden ca. 1,3 Mio. Menschen in Deutschland an Glücksspielsucht, während weitere 3,25 Mio. Menschen ein riskantes Glücksspielverhalten aufweisen (Glücksspielatlas Deutschland 2023).

Vor diesem Hintergrund erklärt sich ohne weiteres, dass auch das Glücksspielrecht eine zunehmend große Bedeutung in der deutschen Rechtslandschaft spielt. Während die glücksspielrechtlichen Schlachten lange Zeit im Bereich des Verwaltungs- und Strafrechts geführt worden sind, spielen sich die zentralen Auseinandersetzungen um die deutsche Glücksspielregulierung heute im Zivilrecht ab. Grund dafür sind die inzwischen weit verbreiteten Klagen von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Erstattung ihrer im Online-Glücksspiel bei verbotenen bzw. nicht lizenzierten Anbietern erlittenen Verluste. Manch einer beschreibt diese Klagen gar als dem Diesel-Skandal vergleichbares Massenphänomen (Boknik/Suwita VuR 2024, 323), was aber wohl nur in Teilen zutrifft, greifen die Rechtsschutzversicherungen aufgrund eines Ausschlusses in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesen Fällen, anders als beim Diesel-Skandal, doch nicht ein.

Nun ist auch aus den Heften dieser Zeitschrift bekannt, dass sich die Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte klar dahin entwickelt hat, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern Erstattungsansprüche sowohl aus Bereicherungs- (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) als auch aus Deliktsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 284 StGB bzw. GlüStV) zugesprochen werden. Auch der BGH sieht das inzwischen so, wie sich aus dem Hinweisbe-

schluss v. 22.3.2024 (VuR 2024, 343 mAnm Maier) und dem Vorlagebeschluss v. 25.7.2024 (NJW 2024, 2606) ergibt. Im Grundsatz gilt diese Erkenntnis sowohl für Online-Casinospiele als auch für Online-Sportwetten.

Materiellrechtlich braucht der derzeitige Stand der Rechtsprechung an dieser Stelle daher nicht weiter nachgezeichnet werden. Viel bemerkenswerter sind indes die vielen bunten und immer wieder überraschenden Schauplätze der juristischen Auseinandersetzung in diesem Komplex. Insofern lohnt sich ein kurzer Überblick:

*i) EuGH – Klappe die erste:* Unter Rs. C-440/23 läuft derzeit beim EuGH ein Vorlageverfahren des maltesischen Gerichts erster Instanz, das die deutschen Regelungen zu Online-Casinospielen zum Gegenstand hat, was schon für sich genommen bemerkenswert ist, da das maltesische Gericht an sich wenig bis nichts zu deutschen Regelungen sagen kann. Dessen ungeachtet wartet der BGH mit einer endgültigen Entscheidung über die Erstattungsansprüche bei Verlusten aus Online-Casinos auf den EuGH. Um das Verfahren C-440/23 ranken sich jedoch vielfältige Gerüchte (Stichwort: Inszenierung?) und es geschehen außergewöhnliche Dinge: So hat der EuGH das Verfahren jüngst in einem ganz und gar nicht alltäglichen Schritt ausgesetzt, da er verschiedene Rückfragen an das maltesische Gericht gestellt hat. Mancherorts wird berichtet, das Verfahren sei inzwischen wieder aufgenommen, andere sagen, das maltesische Gericht (zu den dortigen Irrungen und Wirrungen noch so gleich) würde gewiss nie antworten. Luxemburg schweigt bislang zu alledem. Auf den weiteren Fortgang des Verfahrens darf folglich mit Spannung gewartet werden.

*ii) EuGH – Klappe die zweite:* Darüber hinaus hat auch der BGH den EuGH angerufen und ihn gefragt, ob die Dienstleistungsfreiheit seiner zivilrechtlichen Wertung (*ergo*: Erstattungsansprüche) in Bezug auf Online-Sportwetten entgegensteht. Grund dafür ist, dass seinerzeit das im GlüStV 2012 vorgesehene Konzessionsverfahren für Online-Sportwetten nicht unionsrechtskonform ausgestaltet war (VGH Kassel NVwZ 2016, 171). In dieser Sache wird sich der EuGH primär zu der Frage verhalten müssen, ob seine *Ince*-Entscheidung (Rs. C-336/14) auch auf das Zivilrecht übertragbar ist. In *Ince* hatte der EuGH geurteilt, dass „ein Mitgliedstaat keine strafrechtlichen Sanktionen wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität verhängen darf, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat“. In der Literatur wird an mancher Stelle davon ausgegangen, dass die Geister, die der EuGH im *Goethe*'schen Sinne mit dieser Entscheidung rief, auch für das Zivilrecht gelten sollen (so Huber NJW 2024, 2579 ff.). Überzeugend ist dies freilich, wie auch der BGH in seinem Vorlagebeschluss klarstellt, nicht, stehen sich im Privatrechtsverhältnis doch nur Private und nicht der Staat gegenüber (weiterführend Will NVwZ 2023, 865).

Es bleibt also sowohl für Erstattungsansprüche im Bereich der Online-Casinos als auch im Bereich der Online-Sportwetten

abzuwarten, wie der EuGH seine Rechtsprechung weiterentwickelt.

*iii) EuGH – Klappe die dritte:* Noch wichtiger ist die Rolle des Unionsrechts allerdings bei der sich an ein positives Urteil anschließenden Vollstreckung: Da die meisten Glücksspielanbieter auf Malta sitzen, verhindert das dort im vergangenen Jahr erlassene „Bill 55“ weiterhin die Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen auf Malta. Berichtenswert ist, dass die Europäische Kommission diesen offensichtlichen Verstoß gegen die Brüssel Ia-VO (ausführlich Quarch/v. Randow VuR 2024, 3) weiterhin untersucht und die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens prüft. Es ist davon auszugehen (und zu hoffen), dass der/die neue Justizkommissar/in dieses im Herbst einleiten wird, was auch längst überfällig ist. Denn nicht nur der maltesische Gesetzgeber, sondern auch die maltesische Justiz zeichnet sich stellenweise (zu einem bemerkenswerten Fall schon oben) durch gänzlich abenteuerliche Thesen aus: So entschied der maltesische Richter Abela kurzerhand, dass maltesisches Recht ohnehin über Unionsrecht stünde (Malta Today v. 31.7.2023) und die „Bill 55“ daher ohne weiteres angewendet werden könnte. Es ist inzwischen bekanntlich leider kein Einzelphänomen mehr, dass Mitgliedstaaten der EU dem Unionsrecht eher negativ gegenüberstehen, diese Entscheidung ist aber doch einzigartig. Möge die „Hüterin der Verträge“ dem Einhalt gebieten.

Eins ist nach alledem klar: Wer juristisch Freude an der Verschränkung von nationalem und Unionsrecht hat und ein Rechtsgebiet sucht, das von ständigen Volten und neuen, bunten Schauplätzen der Auseinandersetzung geprägt ist, wird im Glücksspielrecht fündig – findet also das Glück im Recht! Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist dieses juristische Glück freilich von keiner Bedeutung; entscheidend sind Ergebnisse in Form der Erstattung der von ihnen erlittenen Verluste. Nach dem derzeitigen Stand kann diese Ergebnisse nur der wohl mächtigste Spieler auf dem Schachfeld des Rechts liefern: der EuGH.

Aber auch abseits dessen kann den Verbraucherinnen und Verbrauchern weitergeholfen werden. Man denke etwa an eine verwaltungsrechtliche Flankierung der zivilrechtlichen Entscheidungen. Sehr bedauerlich ist insofern, dass sich die im neuen GlüStV 2021 eigens geschaffene Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder aus den zivilrechtlichen Auseinandersetzungen komplett heraushält und damit die Chance verpasst, ein klares Profil, das auch die Verbraucherinnen und Verbraucher wahrnehmen, zu entwickeln (dazu auch FAZ v. 21.2.2024, S. 18).

Damit gilt für den Moment, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, oder – um im Bild zu bleiben: das Spiel geht weiter. Wer *Star Trek*-Fan ist oder die amerikanische Fernsehserie *Big Bang Theory* gesehen hat, wird sich – wie der Autor dieser Zeilen – beim Facettenreichtum des Glücksspielrechts vielleicht auch an das dreidimensionale Schachspiel erinnern fühlen, das die *Big Bang Theory*-Hauptfigur *Sheldon Cooper* gerne spielt. Kurzum: Es spielt der Mensch, solange er strebt.